

Lärmschutz im Baubewilligungsverfahren

Hilfsblatt zur Beurteilung von Baugesuchen nach Lärmschutzverordnung vom 15.12.1986 (LSV)

Gemeinde

Bauherr

Baugesuch-Nr.

Objekt

GS-Nr.

Vorbemerkung

Bei der Prüfung von Baugesuchen ist zu unterscheiden, zwischen Bauten mit lärmempfindlichen Nutzungen, wo Vorschriften des Immissionsschutzes anzuwenden sind, und lärmigen Anlagen, bei welchen emissionsbegrenzende Vorschriften zu prüfen sind. Dieses Hilfsblatt befasst sich nur mit Bewilligungen für lärmempfindliche Nutzungen.

<p>Frage 1 Liegt das Bauvorhaben mit lärmempfindlichen Nutzungen (Neubau oder wesentliche Änderung eines Altbaus) im näheren Einflussbereich von bedeutenden bestehenden oder geplanten Lärmquellen?</p>	<p>Ja Nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<p>Teilresultat 1 Lässt sich die Frage verneinen, so braucht die Frage des Immissionsschutzes nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Wichtige Anmerkung Zu beachten bleiben in jedem Fall die generellen Anforderungen an die Schalldämmung von Gebäuden: Art. 32 LSV verpflichtet den Bauherrn, bei Aussenbauteilen, Trennbauteilen lärmempfindlicher Räume sowie bei Treppen und haustechnischen Anlagen für einen Schallschutz nach den anerkannten Regeln der Baukunde zu sorgen. Als solche gelten insbesondere die Mindestanforderungen der SIA-Norm 181.</p>	
<p>Frage 2a Welches ist (sind) die massgebende(n) Lärmquelle(n)?</p>	
<p>Frage 2b Wie hoch ist die Lärmbelastung beim Bauvorhaben am Tag und in der Nacht, ausgedrückt als Beurteilungspegel Lr in Dezibel dB(A)?</p>	<p>Lr Tag Lr Nacht</p>
<p>Frage 3 Welche Empfindlichkeitsstufe (ES) ist für das Bauvorhaben massgebend und welche Immissionsgrenzwerte (IGW) am Tag und in der Nacht gelten?</p>	<p>ES:..... IGW Tag IGW Nacht</p>
<p>Teilresultat 2 Aus den Antworten 2 und 3 ergibt sich, ob beim Neubau bzw. Umbau die massgeblichen Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Nur wenn die IGW überschritten werden, also übermässige Lärmbelastungen vorliegen, müssen die weiteren Fragen beantwortet werden. Sind die IGW eingehalten, so ist lediglich die Anmerkung bei Teilresultat 1 zu beachten.</p>	<p>IGW eingehalten? Ja Nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>

Frage 4 Welche Massnahmen nach Art. 31 Abs. 1 LSV sind zur Einhaltung der IGW geplant?	
Anmerkung Im Sinne von Art. 31 Abs. 1 LSV sowie Art. 34 LSV sind im Baugesuch folgende Unterlagen einzureichen (Lärnmachweis): <ul style="list-style-type: none"> - Baugesuch mit Situationsplan - Nutzung der Räume; bei Betriebsräumen gelten höhere IGW (Art.42 LSV) - Bezeichnung der massgeblichen kritischen Ermittlungspunkte - Beurteilungspegel Lr ohne zusätzliche Massnahmen - Geplante Massnahmen - Verbleibende Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen - Schalldämmung der Aussenbauteile 	
Teilresultat 3 Sind die IGW dank der geplanten Massnahmen eingehalten, kann die Baubewilligung unter Auflage der Massnahmen sowie der generellen Anforderungen gemäss Teilresultat 1 erteilt werden.	IGW eingehalten? Ja Nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Frage 5 Wenn die IGW trotz der geplanten Massnahmen nach Art. 31 Abs. 1 LSV nicht eingehalten werden können: Besteht an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse nach Art. 31 Abs. 2 LSV?	Ja Nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Anmerkung Die Interessenabwägung ist Sache der Gemeindebehörde. Es empfiehlt sich, die wesentlichen Erwägungen schriftlich festzuhalten.	
Erwägungen	
Frage 6 Bestehen bei den Wohneinheiten mit IGW-Überschreitung Fensteröffnungen, wo der IGW eingehalten ist? Ist für die Wohneinheiten mit IGW-Überschreitung eine Komfortlüftung nach Minergiestandard geplant?	Ja Nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja Nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Für die Bewilligungsbehörde Datum Unterschrift	

Für Fragen und weitere Auskünfte

Amt für Umweltschutz, Aabachstrasse 5, 6300 Zug

T 041 728 53 70, F 041 728 53 79 / info.afu@bd.zg.ch, www.zug.ch/afu